

Einschreiben

Herrn
Wilhelm Hahne
Talstraße 24

56729 Virneburg

Abteilung: Pressestelle
Auskunft: Jürgen Kempenich
Telefon: 02641 975-418
Telefax: 02641 975-7418
Zimmer: 1.22
E-Mail: Juergen.Kempenich@aw-online.de
Datum: 14.11.2014
Aktenzeichen: 112014

Presserechtliches Informationsersuchen

Sehr geehrter Herr Hahne,

Sie begehren die Einsichtnahme in folgende Unterlagen:

- immissionsrechtliche Genehmigung vom 27. Dezember 2000, Az.: 3.4-139 2/2000, zur wesentlichen Änderung der Motorsportrenn- und -teststrecke Nürburgring,
- Bescheid vom 27. Juni 2012, Az.: 4.3 BA-071111, über die bis zum 31.12.2012 befristete Zulassung der vorzeitigen Inbetriebnahme für das Freizeit- und Businesszentrum Nürburgring 2009 und
- Baugenehmigung vom 08.10.2014, Az.: 4.3-BA-090177, für die Errichtung und den Betrieb des "ring°racers".

Da es sich bei den o.g. Unterlagen um Daten handelt, bei denen die Nürburgring GmbH als Dritte betroffen ist, wurde diese am Verfahren beteiligt. Mit Bescheid vom 13.11.2014 - Az.: 4.3-LIFG-2014-Ha - erhalten Sie Einsicht auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen (Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz - LIFG) zu folgenden Unterlagen:

- den Bescheid vom 27.06.2012, Az.: 4.3-BA-071111, für die Zulassung der vorzeitigen Inbetriebnahme des Freizeit- und Businesszentrums Nürburgring nebst den in Absatz 2 des Bescheides genannten Unterlagen/Nachweise des TÜV Rheinland e.V., der VdS Schadenverhütung GmbH und des Brandschutz-Sachverständigenbüros Halfkann + Kirchner sowie
- der Bescheid zur Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des ring°racers vom 08.10.2013 sowie der Änderungsbescheid vom 20.03.2014, Az.: 4.3-BA-090177.

Neben dem Landesumweltinformationsgesetzes Rheinland-Pfalz und dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Rheinland-Pfalz gewährt § 6 Abs.1 Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz (LMG) grundsätzlich einen presserechtlichen Auskunftsanspruch gegenüber Behörden, sofern dieser nicht Absatz 2 der Vorschrift ausgeschlossen ist.

Wir teilen Ihnen mit, dass Sie keinen weitergehenden Informationsanspruch aus § 6 Abs. 1 LMG herleiten können. Die weiteren Auskünfte können nicht erteilt werden, da hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte (§ 6 Abs.2 Nr.1 LMG), und ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde (§ 6 Abs.2 Nr.2 LMG). Zu den privaten Interessen gehört auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Im Hinblick darauf, dass für die Ausschlussgründe nach dem Presserecht die gleichen Rechtsgrundsätze wie in dem Landesinformationsfreiheitsgesetz gelten, verweisen wir auf die ausführlichen Begründungen in dem hierzu ergangenen Bescheid vom 13.11.2014.

Wie Sie dem Bescheid vom 13.11.2014 entnehmen können, wird die Akteneinsicht erst gewährt, wenn dieser bestandskräftig ist. Vor diesem Hintergrund wird die Akteneinsicht auf der Grundlage des § 6 Abs.1 LMG ebenfalls nicht vor Bestandskraft des vorgenannten Bescheides gewährt.

Die Nürburgring GmbH erhält Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kempenich